

Gesetz

vom 8. Oktober 2008

über die Definition des landwirtschaftlichen Gewerbes für die Jahre 2008–2011

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 5 Bst. a und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB);

gestützt auf Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 28. September 1993 zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (AGBGBB);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 24. Juni 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstehen die landwirtschaftlichen Gewerbe, zu deren Bewirtschaftung mindestens 0,75 Standardarbeitskräfte (SAK) nötig sind und die die übrigen in Artikel 7 BGBB festgelegten Bedingungen erfüllen.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz wird rückwirkend auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt und gilt bis 31. Dezember 2011.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.